

Positionspapier

Der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen

Zur Volksinitiative

„Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz“

Initiativtext

Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 105a (neu) Hanf

- 1. Der Konsum psychoaktiver Substanzen der Hanfpflanze sowie ihr Besitz und Erwerb für den Eigenbedarf sind straffrei.*
- 2. Der Anbau von psychoaktivem Hanf für den Eigenbedarf ist straffrei.*
- 3. Der Bund erlässt Vorschriften über Anbau, Herstellung, Ein- und Ausfuhr von sowie Handel mit psychoaktiven Substanzen der Hanfpflanze.*
- 4. Der Bund stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass dem Jugendschutz angemessen Rechnung getragen wird. Werbung für psychoaktive Substanzen der Hanfpflanze sowie Werbung für den Umgang mit diesen Substanzen sind verboten.*

1. Einleitung

Die FSP ist assoziiertes Mitglied der Nationalen Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik NAS, einem Netzwerk von rund 30 Organisationen, das sich derzeit mit der Entkriminalisierung des Cannabiskonsums im Rahmen der Revision des Betäubungsmittelgesetzes auseinandersetzt.

Das vorliegende Papier hält die fachlich gestützte Haltung der FSP zu dieser Frage fest und dient der Positionierung innerhalb des *politischen* Geschäftes. Es geht dabei nicht um eine Abhandlung des Themas auf individueller therapeutischer Ebene.

2. Cannabiskonsum in der Schweiz

Cannabis ist die in der Schweiz meist konsumierte illegale Substanz.

Gemäss dem Cannabis-Monitoring¹ haben im Jahr 2004 46% der 13-29jährigen in der Schweiz bereits Cannabis konsumiert und 13% innerhalb dieser Altersgruppe

¹ Annaheim B, Arnaud S, Dubois Arber F, Gmehl G, Isenring GL, Killias M, Müller M, Neuenschwander M, Rehm J & Zobel F (2005). Cannabiskonsum in der Schweiz und die Konsequenzen – ein aktueller Überblick 2004. Mai 2005. Bern: Bundesamt für Gesundheit. .

sind aktuell Konsumierende. Verschiedene Studien konnten belegen, dass mit der Lebenszeitprävalenz (je mindestens einmal konsumiert) auch die Jahres-, Monats- und Wochenprävalenz ansteigen². Vermehrter Cannabiskonsum lässt sich also nicht ausschliesslich auf einen zunehmenden Probierkonsum zurückführen, sondern der Cannabisgebrauch hat sich in den letzten Jahren auf einem hohen Niveau stabilisiert.

Laut Cannabis-Monitoring müssen von allen aktuell Cannabis Konsumierenden zwischen 13 und 29 Jahren gemäss CUDIT (Cannabis Use Disorders Identification Test) etwa ein Drittel als ‚problematisch Konsumierende‘ eingestuft werden (also ein Drittel der oben genannten 13%). Setzt man für den problematischen Konsum engere Kriterien an, weisen noch 12% der aktuell Konsumierenden (also der 13%) Beschwerden auf. Bis zum Cannabis-Monitoring wurden in der Schweiz nur wenige direkte Indikatoren eines problematischen Konsums von Cannabis erfasst.

Der grösste Teil der erwachsenen Cannabiskonsumierenden wird nicht auffällig. Deshalb soll der Cannabiskonsum nicht unter einem strafrechtlichen, sondern unter einem gesundheitspolitischen Blickwinkel betrachtet werden.

3. Cannabis und Gesundheit

Es ist unbestritten, dass der Konsum von Cannabis mit gesundheitlichen Risiken verbunden ist, die durch mehrere Faktoren beeinflusst werden: Dosierung, Häufigkeit und Dauer des Konsums, Gesundheitszustand, Aktivitäten unter Cannabiseinfluss und psychosoziale Situation.

Insbesondere gilt es, folgende gesundheitliche Risiken zu unterstreichen:

- Negative Langzeitwirkungen auf die Psyche bei regelmässigem Cannabiskonsum zeigen sich hauptsächlich beim Krankheitsverlauf von Personen mit Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis.
- Ein kausaler Zusammenhang zwischen Cannabis und Depression ist bis heute nicht erwiesen. Es scheint, dass gemeinsame Faktoren hier zugrunde liegen, die sowohl das Risiko für Cannabiskonsum als auch für Depression erhöhen.
- Es zeigt sich, dass psychosoziale Probleme bei Jugendlichen häufiger die Ursache für einen übermässigen Cannabiskonsum sind als umgekehrt.
- Bei Erwachsenen mit chronischem Cannabiskonsum wurden in einigen Untersuchungen kognitive Leistungsdefizite festgehalten, welche nach Konsumbeendigung jedoch reversibel waren.

² Gmel G & Rehm J (2004). Das European School Survey Project on Alcohol and Other Drugs (ESPAD) in der Schweiz. Wichtigste Ergebnisse 2003 und aktuelle Empfehlungen (Forschungsbericht). Lausanne, Zürich: Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme, Institut für Suchtforschung.

- Ähnlich den Gesundheitsrisiken beim Tabakkonsum sind durch andauerndes/ längerfristiges Rauchen von Cannabis-Tabakmischungen beeinträchtigte Lungenfunktionen, chronische Bronchitis und Krebserkrankungen im Bereich des respiratorischen Systems zu erwarten. Durch bestimmte Applikationsformen (z.B. Rauchen ohne Filter, tiefe Inhalation) kann die Schädlichkeit noch zunehmen.
- Bei Personen mit kardiovaskulären Erkrankungen sind somatische Langzeitschäden durch regelmässiges Cannabisrauchen wahrscheinlich.
- Bei Cannabiskonsum in der Schwangerschaft sind nach der Geburt mögliche kognitive Beeinträchtigungen im Kindesalter nicht auszuschliessen.
- Es besteht eine hohe Evidenz trotz der relativ geringen Zahl gesicherter Spätschäden, dass von *ärztlicher* Seite von Cannabiskonsum als Genuss- und Rauschmittel abgeraten wird.

4. Entkriminalisierung des Cannabiskonsums

Bei der Frage der Entkriminalisierung im Sinne der Initiative geht die FSP von zwei Prämissen aus:

1. Die Kriminalisierung des Konsums von Cannabis löst keine Probleme – weder bei unproblematischem, rekreativem noch bei problematischem Konsum; Verbote und Repression haben die Zahl der Cannabiskonsumierenden erwiesenermassen nicht positiv zu beeinflussen vermocht: Cannabis ist die in der Schweiz am weitesten verbreitete, heute illegale Substanz.
2. Die Entkriminalisierung des Cannabiskonsums bedeutet keineswegs dessen Banalisierung. Im Gegenteil: an Stelle von Strafe oder Strafandrohung müssen Regulierung, Schutz und professionelle Hilfe treten, insbesondere bei Personen mit problematischen oder absehbar problematischen Konsum.

Wie bereits erwähnt hat ein wesentlicher Teil der Konsumierenden von Cannabisprodukten - analog zum Alkohol - keinen auffälligen oder problematischen Konsum. Deren strafrechtliche Verfolgung und ggf. Bestrafung belastet den Justizapparat mit einem unverhältnismässigen Aufwand.

Die Kriminalisierung des Cannabiskonsums begünstigt den Kontakt mit dem Schwarzmarkt für harte Drogen. Diese Tatsache spricht aus FSP-Sicht ebenfalls für die Entkriminalisierung. Insbesondere was die besonders gefährdete Gruppe der Jugendlichen mit problematischen oder sich abzeichnendem problematischem Konsum und Verhalten angeht, ist eine klare und allgemein verständliche Trennung der Märkte für harte und weiche Drogen eine Voraussetzung für einen effektiven Jugendschutz.

5. Begleitmassnahmen zur Entkriminalisierung

Die FSP ist der Meinung, dass die für die Strafverfolgung eingesetzten Mittel stattdessen beim Einsatz für Prävention und Therapie des problematischen Konsums kosteneffizienter investiert sind. Angesichts des relativ hohen Anteils jugendlicher Konsumierender besteht gesundheits- und sozialpolitischer Handlungsbedarf.

Der durch die Kriminalisierung entstandene Schwarzmarkt entzieht sich *per definitionem* jeglicher Kontrolle bezüglich Anbaus, THC-Gehalt der Cannabis-Produkte und Handelsbedingungen. Hier besteht, aus Sicht der FSP, Handlungsbedarf in Form von staatlichen, sprich gesetzgeberischen Rahmenvorgaben: nur ein regulierter Markt erlaubt eine minimale Sicherheit der Produkte sowie klare und strikt durchgesetzte Abgaberegelungen insbesondere in Bezug auf das Alter der Konsumierenden (Kontrolle der Zugänglichkeit) und die verkaufte Menge (Erhältlichkeit). Lizenz-System, Qualitätskontrolle und Besteuerung müssen geregelt werden.

Von einem medizinischen Standpunkt aus drängt sich ein konsequenter Jugendschutz durch ein striktes Verkaufsverbot von Cannabis an unter 18-Jährige auf. Die FSP ist sich aber bewusst, dass ein auf 18 Jahre angesetztes Schutzalter zu einem erneuten Schwarzhandel führen kann, was mit der Entkriminalisierung des Cannabiskonsums gerade verhindert werden soll.

Die FSP plädiert deshalb aus pragmatischen Gründen, aber auch in Anlehnung an die für Alkohol geltende Gesetzgebung dafür, das Schutzalter eher auf 16 Jahre zu setzen.

Selbstverständlich muss ein umfassendes Werbeverbot für jede Art psychoaktiver Substanzen der Hanfpflanzen durchgesetzt werden,

Als Leitlinien für einen konsequenten Jugendschutz dienen ein striktes Verkaufsverbot von Cannabis an unter 16-Jährige und ein umfassendes Werbeverbot für jede Art psychoaktiver Substanzen der Hanfpflanze. Als flankierende Massnahme wird ein rigoreses Vorgehen gegen den sog. Drogentourismus postuliert. Schliesslich ist bei Erwachsenen an restriktive Massnahmen wie z.B. Fahrverbot zu denken.

Zusätzlich sind die Präventionsbemühungen einerseits gezielt auf die Gruppen mit erhöhtem Risiko problematischen Konsums auszurichten, andererseits müssen spezifische Präventionsmassnahmen für weitere, besonders vulnerable Gruppen getroffen werden:

- Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Kinder und Heranwachsende
- Schwangere und stillende Mütter
- Herz- und Lungenkranke

Die an diese Gruppen gerichteten Botschaften müssen eindeutig und in geeigneter, den jeweiligen Ansprechgruppen verständlicher Sprache zum Ausdruck bringen, dass der Konsum von psychoaktiven Substanzen grundsätzlich nie ohne Risiko ist,

gesundheitsschädigend sein kann und aus gesundheitlichen wie sozialen Gründen unerwünscht ist.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie bei der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA) www.ispa.ch .